Schwäbische Zeitung
vom 30. April 2004

Stadt Laichingen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan "Kreisverkehrsplatz Laichingen"

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Kreisverkehrsplatz Laichingen" Stadt Laichingen

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 26.04.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Kreisverkehrsplatz Laichingen" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die Flurstücke 1, 73, 79, 80, 335/2, 335/4 und durch Teile der Flurstücke 5, 80/5, 86, 98/3, 104/3, 305, 335/5, 2184,

im Osten: durch die Flurstücke 89, 93/1, 329/4, 329/5, 329/7 und durch Teile der Flurstücke 316/1, 320/1, 1814, 1814/5, 1814/7,

im Süden: durch die Flurstücke 303/5, 328/2, 329, 329/3, 329/6, 329/7, 329/8, 702/1, 703, 703/3, 271/2, 273/1, 273/2, 273/3, 330, und durch Teile der Flurstücke 294/1, 303, 303/1, 303/3, 304, 304/1, 304/2, 305/2, 305/7, 332, 702/1, 703, 703/3,

im Westen: durch die Flurstücke 82/1, 88, 274, 303/4, 82, 85, 85/3, 85/7 und durch Teile der Flurstücke 78/2, 88/1, 250/1, 250/2, 250/3, 294/1.

In das Plangebiet sind nachfolgende Flurstücke einbezogen:

81, 87, 92, 92/1, 305/1, 305/3, 305/4, 305/5, 305/6, 305/7, 330/1, 332, 332/1, 332/2, 332/3, 332/4, 332/5, 332/6, 333/1 333/2, 333/3, 333/4 und Teile der Flurstücke 5, 78/2, 80/5, 86, 88/1, 98/3, 104/3, 250/1, 250/2, 250/3, 294/1, 303, 303/1, 303/3, 304, 304/1, 304/2, 305, 305/2, 316/1, 320/1, 335/5, 1814, 1814/5, 1814/7 und 2184

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.) vom Planungsbüro Künster Architektur und Stadtplanung, Reutlingen, jeweils mit dem Datum vom 26.04.2004, maßgebend.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 26.04.2004 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 26.04.2004 sowie die Örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 26.04.2004 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.04.2004 treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften und deren Begründungen können bei der Stadtverwaltung Laichingen, Bahnhofstraße 26, Zimmer 1.15 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden der Stadtverwaltung Laichingen:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Laichingen, den 30.04.2004

Friedhelm Werner
Bürgermeister